



Die Aufsichtsleiter nach dem Solvency II-Review

18. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag
31. Oktober 2025



Manuel Baroch Castellvi

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Aufsichtsleiter nach aktuellem Recht
- II. Die Änderung der Aufsichtsleiter durch RL (EU) 2025/2
 - 1. Art. 136a Solvency II-RL neu – Verschlechterung der Solvabilität
 - 2. Art. 139 Solvency II-RL neu – Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung
 - 3. Art. 141 Solvency II-RL neu – Aufsichtsbefugnisse im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage
- III. Zusammenfassung





I. Die Aufsichtsleiter nach aktuellem Recht

- Funktional:
 - Überwachungs- und Handlungsinstrumente, **die einer Insolvenz vorgelagert sind** und deren Vermeidung dienen.
- Sachlich:
 - **Klimax der Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse** eines VU mit dazu korrespondierenden Anzeigepflichten des VU und Eingriffsbefugnissen der Aufsichtsbehörde.

I. Die Aufsichtsleiter nach aktuellem Recht

Stufe 1: Finanzielle Verschlechterung (§ 132 Abs. 2 VAG)

- Verschlechterung der finanziellen Lage
- Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Stufe 2: Unterschreiten der Solvenzkapitalanforderung (§ 134 VAG)

- Drohendes oder tatsächliches Unterschreiten der SKA
- Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde und bei tatsächlichem Unterschreiten zur Erstellung eines Sanierungsplans gerichtet auf die Wiederbedeckung der SKA

Stufe 3: Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität (§ 137 VAG)

- Befugnis der Aufsichtsbehörde zu allen notwendigen Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen

Stufe 4: Unterschreiten der Mindestkapitalanforderung (§ 135 VAG)

- Drohendes oder tatsächliches Unterschreiten der MKA
- Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde und bei tatsächlichem Unterschreiten zur Erstellung eines Finanzierungsplans gerichtet auf die Wiederbedeckung der MKA

II. Die Änderung der Aufsichtsleiter durch RL (EU) 2025/2

- Mit Veröffentlichung der RL (EU) 2025/2 („Solvency II-RL neu“) im Januar 2025 ist der im Jahr 2019 von der EU- Kommission initiierte sog. Solvency II-Review-Prozess zum Abschluss gekommen.
- Bis zum 29.1.2027 in nationales Recht umzusetzen (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 Solvency II-RL neu).
- Rechtstechnisch ändert sie die RL 2009/138/EG („Solvency II-RL“)
- **Von Änderungen betroffen** ist auch die in den Artt. 136 ff. Solvency II-RL und in den §§ 132 ff. VAG geregelte **vierstufige Aufsichtsleiter** (vgl. Art. 1 Nr. 56 bis 60 Solvency II-RL neu).

1. Art. 136a Solvency II-RL neu

- Es handelt sich nicht um einen Eingriff in eine bestehende Bestimmung, sondern in vollem Umfang **um neue Inhalte**.
- Gegenwärtiger Startpunkt der Aufsichtsleiter ist die Pflicht der Unternehmen zur Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über die Feststellung einer Verschlechterung der finanziellen Lage. Daran ändert sich nichts.
- Nach Art. 136a Abs. 1 Solvency II-RL neu soll bereits **die Verschlechterung der Solvabilität im Anschluss** an eine Anzeige nach Art. 136 Solvency II-RL die Aufsichtsbehörde zu Eingriffen berechtigen.

Artikel 136a - Verschlechterung der Solvabilität

(1) Sollte sich die Solvabilität eines Unternehmens **im Anschluss an eine Anzeige gemäß Artikel 136** oder im Anschluss an die Feststellung einer Verschlechterung der Finanzlage gemäß Artikel 36 Absatz 3 verschlechtern, so sind die **Aufsichtsbehörden befugt**, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Verschlechterung abzuhelpfen.

(2) Die **Maßnahmen** gemäß Absatz 1 müssen **im Verhältnis zum Risiko** stehen und der Signifikanz der Verschlechterung angemessen sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Aufsichtsbehörden befugt** sind, **mindestens die folgenden Maßnahmen** zu ergreifen:

a) ...

1. Art. 136a Solvency II-RL neu

- Dieser Wortlaut hat **generalklauselartigen Charakter**.
- Frage: Einführung einer weiteren Stufe zwischen Verschlechterung der Solvabilität und drohendem oder tatsächlichem Unterschreiten der SKA?
 - Systematik: unergiebig
 - Telos: In sich widersprüchlich:
Befugnis, Präventivmaßnahmen vorzuschreiben, vs. keine neue Interventionsschwelle vor der SKA

Erwägungsgrund 60

Die Aufsichtsbehörden sollten [...] **befugt sein, Präventivmaßnahmen vorzuschreiben**. Diese präventiven Befugnisse sollten jedoch im Einklang mit den Interventionsstufen und den bereits in der Richtlinie 2009/138/EG für ähnliche Situationen festgelegten Aufsichtsbefugnissen [...] stehen. Überdies sollten diese präventiven Befugnisse **nicht zu einer neuen vorab festgelegten Interventionsschwelle führen**, die **vor der Solvenzkapitalanforderung** gemäß Titel I Kapitel IV Abschnitt 4 der genannten Richtlinie greift.

1. Art. 136a RL Solvency II-RL neu

- Überlegungen:
 - Eine Auslegung, die die Bestimmung aufrecht erhält, ihr „lediglich“ ihren Charakter als Interventionsschwelle nimmt, erscheint kaum vorstellbar.
 - „Interventionsschwelle“ ist die angezeigte Verschlechterung der finanziellen Lage
 - Art. 136a Solvency neu hätte keinen Anwendungsbereich, wenn man ihn mit dem Erwägungsgrund 60 Solvency II-RL nicht als neue Interventionsschwelle verstehen wollte.
- These:

Art. 136a Solvency II-RL neu erweitert die Aufsichtsleiter auf fünf Stufen.

2. Art. 139 Solvency II-RL neu (I)

Unterrichtungspflicht über drohende oder eingetretene Nichtbedeckung der MKA auch bei Feststellung außerhalb der turnusmäßigen quartalsweisen Berechnung (Abs. 1 UAbs. 2):

Artikel 139 - Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Stellen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fest, dass die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, so unterrichten sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde darüber.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt die Pflicht zur Unterrichtung [...] unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen [...] die Nichtbedeckung [...] oder die Gefahr der Nichtbedeckung bei einer Berechnung [...] nach Artikel 129 Abs. 4 feststellt **oder bei einer Berechnung [...] zwischen zwei Zeitpunkten**, zu denen eine solche Berechnung gemäß Artikel 129 Absatz 4 an die Aufsichtsbehörde gemeldet wird.

2. Art. 139 RL (EU) Solvency II-RL neu (II)

Finanzierungsplan bereits bei drohender Unterdeckung (Abs. 2):

Artikel 139 - Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(2) Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung **oder der Feststellung der Gefahr der Nichtbedeckung** legt das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden realistischen, kurzfristigen Finanzierungsplan vor [...].

2. Art. 139 Solvency II-RL neu (III)

Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über die Vermögenswerte (Abs. 3.):

Artikel 139 - Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(3) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet, erwägt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, **die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken** oder zu untersagen. ...

2. Art. 139 Solvency II-RL neu (IV)

Erlass von Leitlinien durch EIOPA (Abs. 4):

Artikel 139 - Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(4) Die EIOPA kann Leitlinien für die Maßnahmen erarbeiten, die die Aufsichtsbehörden ergreifen sollten, wenn sie eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung [...] feststellen.

3. Art. 141 Solvency II-RL neu (I)

Artikel 141 - Aufsichtsbefugnisse im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage

(1) **Erachten die Aufsichtsbehörden in den Artikeln 136a, 138 und 139 genannte Maßnahmen als unwirksam oder als nicht ausreichend**, um der Verschlechterung der Solvabilität des Unternehmens entgegenzuwirken, so sind die Aufsichtsbehörden zu allen Maßnahmen befugt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben und die sich aus den Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

3. Art. 141 Solvency II-RL neu (II)

- Betrifft die bisherige dritte Stufe, also nach drohendem oder tatsächlichem Unterschreiten der SKA.
- Aufsichtsbehörde ist bei messbarer fortgesetzter Verschlechterung der Solvabilität berechtigt, alle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten zu ergreifen.
 - Nunmehr genügt, dass die Aufsichtsbehörde die bisherigen Maßnahmen als unwirksam oder nicht ausreichend **erachtet**, um der Verschlechterung der Solvabilität entgegenzuwirken.
 - Neuer Anknüpfungspunkt - **Verschlechterung der Solvabilität im Anschluss an eine Anzeige** wegen Verschlechterung der finanziellen Lage, mithin also die neue zweite Stufe der Aufsichtsleiter.
 - Damit soll die Aufsichtsbehörde anders als bisher **schon weit vor einem drohenden Unterschreiten der SKA** zu Maßnahmen aufgrund der generalklauselartigen Regelung berechtigt sein.
- These: **Auflösung** der einzelnen Stufen der Aufsichtsleiter.

III. Zusammenfassung

Stufe 1: Finanzielle Verschlechterung

Neue Stufe 2: Weitere Finanzielle Verschlechterung nach der Anzeige gem. Stufe 1

Stufe 3: Unterschreiten der Solvenzkapitalanforderung

Stufe 4: Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilität

Stufe 5: Unterschreiten der Mindestkapitalanforderung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referent:



Manuel Baroch Castellvi
Rechtsanwalt | Counsel
T: +49 221 277 277 292
F: +49 221 277 277 111
M: +49 173 284 44 809
Manuel.baroch.castellvi@dlapiper.com